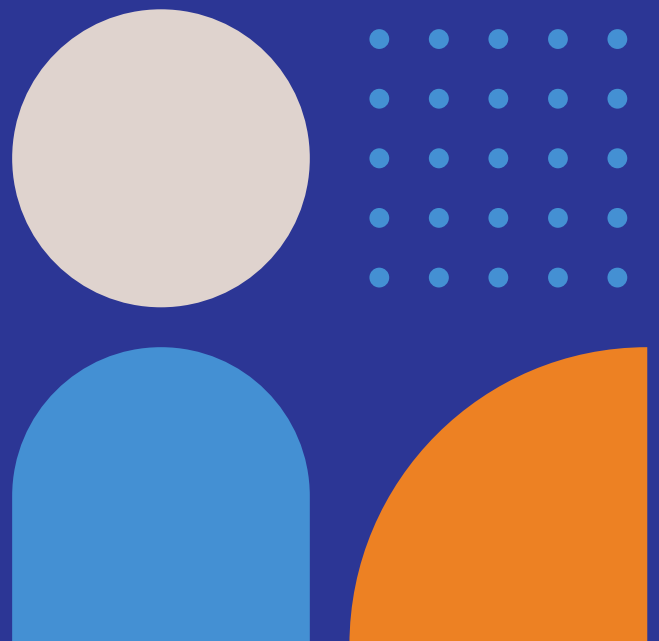


# Stellungnahme zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

Stuttgart, 30.01.2024



---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	1
2	Kostenanerkennung für intelligente Messsysteme.....	1
3	Kostenabbau für den Ausbau konventioneller Messstellen.....	2
4	Fazit.....	5

---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

## 1 Einleitung

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat unter dem Aktenzeichen BK8-23/007-A am 14. Dezember 2023 Eckpunkte für die Festlegung der Kosten des Messwesens veröffentlicht. Hintergrund ist die Novelle zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 26. Mai 2023, die unter anderem mit Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes einherging. Ziel der Novelle ist es, die erforderliche digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem zu etablieren. Insbesondere umfasst das aktualisierte Messstellenbetriebsgesetz eine neue Kostenregelung für Stromnetzbetreiber. Ab dem Jahr 2024 wird künftig ein signifikanter Teil der Kosten für ein intelligentes Messsystem von den Stromnetzbetreibern des jeweiligen Anschlusses getragen. Gemäß des veröffentlichten Eckpunktepapiers beabsichtigt die Beschlusskammer 8 nun zeitnah Regelungen zu deren Kostenanerkennung innerhalb der Anreizregulierung zu treffen. Darüber hinaus umfasst die Festlegung auch Vorschläge zur regulatorischen Anpassung der Erlösobergrenze für den aufgrund des Ausbaus konventioneller Messsysteme zu erwartenden Kostenrückgang bei den Netzbetreibern.

Die Stromnetzbetreiber können bis zum 31. Januar 2024 Stellung nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Beschlusskammer 8 nun zeitnah eine Festlegung zur Anerkennung der zusätzlich von den Netzbetreibern zu tragenden Kosten für die intelligenten Messsysteme zu treffen beabsichtigt.

## 2 Kostenanerkennung für intelligente Messsysteme

Gemäß den §§30 und 32 MsbG müssen die Stromnetzbetreiber Kosten in der Höhe von bis zu 80€ pro Jahr je intelligenten Messsystem übernehmen. Da sowohl die Kostenbeteiligung der Netzbetreiber als auch die Rolloutmengen der intelligenten Messsysteme gesetzlich vorgeschrieben sind, ist es nach unserer Auffassung sachgerecht die entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten einzustufen. Um bei der Anerkennung dieser Kosten einen wirtschaftlich schädlichen Zeitverzug zu umgehen, wird ein Planansatz mit zwei Bestandteilen vorgeschlagen: die ansetzbaren Plankosten für intelligente Messsysteme der Stromnetzbetreiber sollen sich gemäß den Eckpunkten aus dem Endbestand der installierten intelligenten Messsysteme des Vorvorjahres zuzüglich des Dreifachen der Rolloutmenge des ersten Halbjahres aus dem Vorjahr zusammensetzen. Mit dieser Vorgehensweise wird der Zeitverzug reduziert, der bei einer rein auf den Ist-Mengen des Vorvorjahres aufsetzenden Kostenwälzung auf die Erlösobergrenze entstehen würde.

---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

Grundsätzlich bewertet die Netze BW es positiv, dass neben der Menge des Vorvorjahres ein zusätzlicher Planungsbestandteil in der Kostenanerkennung berücksichtigt werden soll. Dennoch muss der Stromnetzbetreiber bei einem dynamisch hochlaufenden Rollout der intelligenten Messsysteme auch bei dieser Vorgehensweise den Rollout teilweise vorfinanzieren.

Die Eckpunkte sehen weiter vor, den Abgleich von Planansätzen und Ist-Kosten über das Regulierungskonto vorzunehmen. Der Abgleich über das Regulierungskonto ist sachgerecht und notwendig, um die Zusatzkosten des Rollouts intelligenter Messsysteme beim Netzbetreiber vollständig zu erstatten.

### **3 Kostenabbau für den Ausbau konventioneller Messstellen**

Parallel zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen werden konventionelle Zähler beim Netzbetreiber ausgebaut. Hierdurch entfallen variable Kosten für konventionelle Zähltechnik. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt die Abschmelzung der Erlösobergrenze aufgrund der entfallenden Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb zeitgleich mit der Kostenanerkennung für intelligente Messsysteme zu regeln.

Die Beschlusskammer 8 stellt in ihrem Eckpunktepapier diesbezüglich zur Diskussion, die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber gemäß einem vorgegebenen linear verlaufenden Abbaupfad abzusenken. Aufzatzpunkt für diesen Abbaupfad sollen die in der Erlösobergrenze des Jahres 2021 enthaltenen Kosten für konventionellen Messstellenbetrieb sein. Diese Kosten sollen der Verprobungsrechnung des Jahres 2021 entnommen werden, die dann um die Kapitalkosten reduziert werden. Der fest vorgegebene lineare Abbaupfad für die Erlösobergrenze bezieht sich somit nur auf den OPEX-Anteil der Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb.

Mit Start der Berücksichtigung des vorgegebenen Abbaupfades für die Erlösobergrenze entfielen nach unserem Verständnis der vorgelegten Eckpunkte eine weitere Prüfung der Ist-Kosten für konventionelle Messtechnik über das Regulierungskonto. Nach Auffassung der Netze BW stellt dies einen einfachen, praktikablen und Verwaltungsaufwand reduzierenden Ansatz dar, der eine zusätzliche Anreizwirkung für die Beschleunigung des Rollouts intelligenter Messsysteme entfaltet. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Abbaupfades sind jedoch nach unserer Auffassung die im Folgenden aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen.

---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

**Aufsatzpunkt: Verprobungsrechnung und Kosten 2021**

In den Eckpunkten wird leider nicht ausreichend deutlich ausgeführt, wie die Beschlusskammer in Bezug auf den vorgegebenen Abbaupfad für die Erlösobergrenze vorzugehen beabsichtigt. Dies gilt insbesondere für die Frage, was mit dem Aufsatzpunkt für die in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus konventionellem Messstellenbetrieb genau gemeint ist und wie die OPEX/CAPEX aus der Verprobungsrechnung ermittelt werden sollen.

Wir gehen von folgendem Verständnis aus: Die in der Erlösobergrenze des Jahres 2021 enthaltenen Kosten (OPEX-Anteil) in Höhe von X Euro sollen ab dem Jahr 2024 linear bis 2032 in der Erlösobergrenze abgeschmolzen werden. Das bedeutet die Erlösobergrenze würde jedes Jahr um ein weiteres Neuntel des Betrages X reduziert werden; im Jahr 2033 wären keinerlei OPEX für konventionelle Messsysteme mehr in der Erlösobergrenze enthalten. Es findet kein Abgleich von Ist-Kosten und in den Erlösobergrenze enthaltenen Kosten für konventionellen Messbetrieb statt. Weder über das Regulierungskonto noch im Rahmen der Kostenprüfung für weitere Regulierungsperioden.

Das Aufsetzen auf den Kosten des Jahres 2021 (und dem dort verprobten Bestand an konventionellen Zählern) führt jedoch zu einem Abbaupfad mit zu ambitionierten Senkungsvorgaben für die Erlösobergrenze ab 2024, da die in den Jahren 2022 und 2023 bereits ausgebauten konventionellen Zähler weiterhin im Abbaupfad enthalten wären. Aus Sicht der Netze BW müsste der Abbaupfad auf der Grundlage der Kosten des Jahres 2024 aufsetzen. Diese könnten analog der im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Vorgehensweise für 2021 auf der Grundlage der Verprobungsrechnung für das Jahr 2024 entnommen werden.

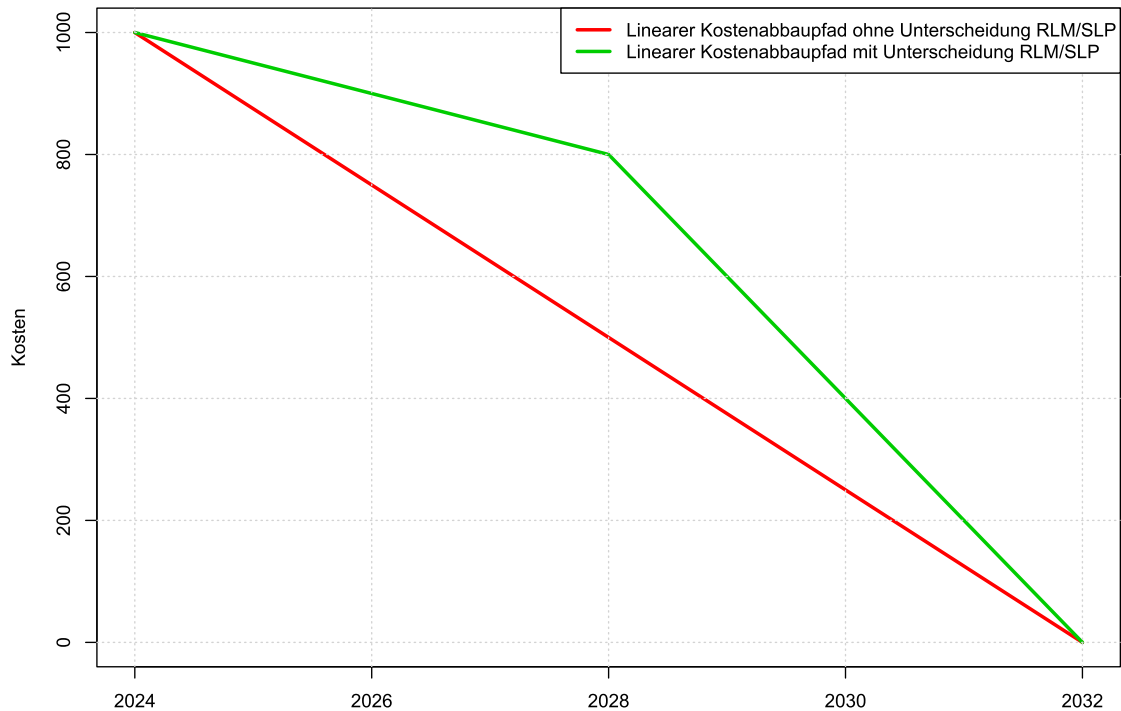
**Linearer Abbaupfad: Berücksichtigung unterschiedlicher Kundengruppen**

Der im Eckpunktepapier vorgeschlagene lineare Abbaupfad unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Kundengruppen und den durch verschiedene Kundengruppen verursachten unterschiedlichen Kosten. So verursachen lastganggemessene Kunden deutlich höhere Kosten als SLP-Kunden. Der gesetzlich verpflichtende Rollout intelligenter Messsysteme für Zählpunkte mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden und Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt beginnt gemäß §45 Abs. 1 Nr. 1 MsbG erst ab dem Jahr 2028. Dementsprechend planen viele Netzbetreiber zunächst prioritär den Rollout bei den SLP-Kunden. Der tatsächliche Kostenabbau wird aufgrund dieses Sachverhaltes in den Jahren bis 2027 also geringer ausfallen als im linearen Abbaupfad angenommen.

Um einen zu ambitionierten Abbaupfad für die Erlösobergrenze zu vermeiden, könnten wie in Abbildung 1 dargestellt in den Anfangsjahren bis 2027 geringere Senkungsvorgaben gemacht werden, in den Jahren ab 2028 würden die Senkungsvorgaben entsprechend höher ausfallen. Durch den weniger steil verlaufenden Senkungspfad bis 2027 würde dem

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

**Abbildung 1: Lineare Kostenabbaupfade**


zunächst höheren Rückgang der konventionellen Zähler bei den SLP-Kunden bis zum Jahr 2028 Rechnung tragen. Ab dem Jahr 2028 führt der zunehmende Ausbau bei den RLM-Kunden zu einem stärkeren Kostenabbau pro Jahr und würde den Senkungsvorgaben für die Erlösobergrenze entsprechen.

**Umgang mit Sonderabschreibungen für konventionelle Messeinrichtungen**

Im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur wird auch ein Vorschlag für den Umgang mit noch nicht vollständig abgeschriebenen konventionellen Messeinrichtungen zur Diskussion gestellt. Vorgeschlagen wird den im Jahr 2032 festgestellten Restwert der konventionellen Messeinrichtungen linear abzusenken. Erneut ist jedoch nicht klar, wie dieser Punkt zu verstehen ist.

Dieser Vorschlag scheint davon auszugehen, dass erst im Jahr 2032 ein verbleibender noch nicht zurück verdienster Restwert bei konventionellen Zählern auftritt. Dies ist jedoch nichtzutreffend. Vielmehr kann es während der gesamten Rolloutphase zu Zählerausbauten kommen, die noch positive Restwerte ausweisen. Eine Option für die regulatorische Kostenerstattung der vor Ende ihres Abschreibungszeitraums

---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

ausgebauten konventionellen Zähler bestünde darin, diese regulatorisch fiktiv in der Verzinsungsbasis weiterzuführen und bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer vollständig abzuschreiben. Bei diesem Vorgehen würden die verbleibenden Restbuchwerte regulatorisch weiterhin verzinst.

Wir schlagen alternativ vor, die jährlich durch Zählerausbau entstehenden, nicht vollständig zurückverdienten Vermögenswerte durch Sonderabschreibungen in der Erlösobergrenze des jeweiligen Betrachtungsjahres zu berücksichtigen. Dies ermöglicht eine gleichmäßige Verteilung der Abschreibungskosten während der gesamten Rolloutphase und würde dazu führen, dass alle konventionellen Zähler im Jahr 2032 vollständig abgeschrieben wären.

Sofern dem in den Eckpunkten der Bundesnetzagentur nur rudimentär beschriebenen Vorschlag jedoch die Vorstellung zugrunde liegt, man könne die nicht verdienten Restbuchwerte über die Jahre kumulieren und dann die kumulierten Werte über mehrere Jahre verteilt in der Erlösobergrenze nach 2032 berücksichtigen, ist jedoch zu berücksichtigen, dass noch nicht über Abschreibungen zurückverdiente Restbuchwerte weiterhin verzinst werden müssen, solange sie nicht vollständig regulatorisch erstattet wurden.

Sofern nach 2032 noch verbleibende Restbuchwerte für konventionelle Zähler vorhanden sind, die dann über die Erlösobergrenze der kommenden Jahre regulatorisch zurückerstattet werden, ist außerdem zu beachten, dass diese Kosten über die allgemeinen Netzentgelte gewälzt werden müssen.

**Linearer Abbaupfad: Remanenzkosten**

Der Vorschlag der Beschlusskammer 8 sieht es unserem Verständnis nach vor, dass für den linearen Abbaupfad nur die „operativen Kosten“ über den Zeitraum abgebaut werden. Die auf Grundlage der Verprobung ermittelten Kosten aus konventionellem Messtellenbetrieb werden hierzu um den Kapitalkostenanteil des Netzbetreibers korrigiert. Bei der Festlegung des Abbaupfades für die Erlösobergrenze sind analog dazu auch etwaige Remanenzkosten in Abzug zu bringen. Netze BW schlägt vor, den Remanenzkostenanteil wie bisher auf 25% der operativen Kosten festzulegen.

## 4 Fazit

In den Eckpunkten zur Festlegung der Kosten des Messwesens beabsichtigt die Beschlusskammer 8 für den Einbau intelligenter Messsysteme ein Plankostenansatz für den Kostenaufwand des anteiligen Preisobergrenzen-Splitting bei intelligenten Messsystemen einzuführen. Dabei soll dem dynamischen Hochlauf des Rollouts Rechnung

---

**Stellungnahme der Netze BW**

zu den Eckpunkten für die Festlegung der Kosten des Messwesens

getragen werden, indem neben den Mengen aus dem Vorvorjahr eine zusätzliche aktuellere Planmengen-Komponente angesetzt werden darf. Ein Abgleich der Plan- und Ist-Mengen soll über das Regulierungskonto erfolgen. Der vorgeschlagene Mechanismus stellt nach Auffassung der Netze BW einen gangbaren Kompromiss für einen Planmengenansatz dar, der auf gesicherten Erkenntnissen beruht.

Für den Ausbau konventioneller Messstellen schlägt die Bundesnetzagentur einen fest vorgegebenen linearen Abbaupfad für die Absenkung der operativen Kosten in der Erlösobergrenze vor. Aus den vorgeschlagenen Eckpunkten geht jedoch nicht eindeutig hervor, wie die Behörde den Absenkungspfad ausgestalten möchte. Eine abschließende Bewertung ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die konkrete Ausgestaltung des Abbaupfades (Aufsatzpunkt, Berücksichtigung lastganggemessener Kunden, Remanenzkosten) sollte in einer zweiten Konsultationsphase ausführlich erörtert werden.